

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
	<p>§ 20 Gleichstellung Neu Abs. 1: Die Gesellschaft verpflichtet sich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung. Neu Abs. 2: Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Lagebericht des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.</p>	<p>Umsetzung Beschluss Vorlage 347/2016: Die Anwendung des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) Chancengleichheitsgesetz wird in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart.</p>
<p>§ 20 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p>	<p>Aus bisher § 20 wird neu § 21 inhaltsgleich</p>